



## REGIERUNGSRAT

26. Oktober 2016

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**16.228**

---

Aargauische Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle"

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatskanzlei sind am 21. April 2016 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle" mit 3'207 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

*"Der Kanton Aargau richtet bedarfsgerechte Prämienverbilligungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG aus. Die entsprechenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SAR 837.100), werden nach folgenden Grundsätzen geändert:*

- 1. Anspruchsberechtigt ist mindestens jeder Haushalt, dessen Prämienbelastung gemessen an der Richtprämie 10 Prozent des massgebenden Einkommens übersteigt.*
- 2. Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind der massgebende Einkommenssatz, das massgebende Einkommen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Haushalte und Personen, die Richtprämie und die Beiträge von Bund und Kanton. Dabei gilt Folgendes:*
  - a. Versicherte in tieferen Einkommensklassen werden stärker entlastet als Versicherte in höheren Einkommensklassen.*
  - b. Das steuerbare Einkommen wird um Steuerabzüge bereinigt, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren. Insbesondere gilt dies für Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, Abzüge für Einkaufsbeträge an die 2. Säule und die Säule 3a, Abzüge für freiwillige Zuwendungen, Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien, Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden sowie zusätzliche Sozialabzüge für tiefe Einkommen.*
  - c. Die Richtprämie orientiert sich an der effektiven Prämienentwicklung. Die Richtprämie entspricht mindestens 85 Prozent des gewogenen Mittels der am 1. Januar geltenden Prämien nach Standardversicherungsmodell der Versicherer von mindestens 90 Prozent der am 31. Dezember des Vorjahres versicherten Personen.*
  - d. Der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen beträgt mindestens 80 Prozent des mutmasslichen Bundesbeitrages des nächsten Jahres.*
- 3. Das Gesetz kann weitere Regelungen vorsehen, insbesondere differenzierte Ansprüche nach Haushaltstyp."*

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## Zusammenfassung

Die Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle" entspricht den Formvorschriften und ist in formeller Hinsicht gültig zustande gekommen. Sie enthält keine konkreten Formulierungen für eine Gesetzesänderung. Inhaltlich orientiert sie sich am alten Prämienverbilligungssystem, welches bis am 30. Juni 2016 Gültigkeit hatte. Grundsätzlich könnten die Hauptforderungen auch mit dem neuen, ab 1. Juli 2016 geltenden Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 umgesetzt werden. Mit dem neuen KVGG werden beispielsweise die Forderungen der Punkte 2.a und 2.b sowie der 3. Punkt bereits umgesetzt.

Das Ziel der Initianten ist es, die Belastung durch die Krankenkassenprämien für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen zu verringern und dafür zu sorgen, dass die für die Prämienverbilligung bereitgestellten Mittel mit der Entwicklung der Krankenkassenprämien Schritt halten.

Das Initiativkomitee argumentiert, dass die Krankenkassenprämien seit 1997 um fast 100 % gestiegen seien, die Prämienverbilligung hingegen nur um 36 %. Die Krankenkassenprämien seien trotz Prämienverbilligung zu einem Hauptproblem vieler Haushalte geworden.

Nach Auffassung des Regierungsrats wurde mit dem neuen KVGG die Grundlage geschaffen, um die Prämienverbilligung künftig noch bedarfsorientierter ausrichten zu können. Beispielsweise wurden, wie mit der Initiative gefordert, die Einkommen um Faktoren bereinigt, welche keinen direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personen aufweisen. Zudem werden bei der Festlegung des Kantonsanteils durch den Grossen Rat die mutmassliche Prämienentwicklung, die mutmassliche Bevölkerungsentwicklung und der mutmassliche Bundesbeitrag berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass sich die Krankenkassenprämien und die Prämienverbilligung im Gleichschritt entwickeln. Für den Regierungsrat ist es sehr wichtig, dass die Bevölkerung mit Hilfe der bedarfsgerechten Prämienverbilligung ihre Krankenkassenprämien bezahlen kann. Ist dies nicht der Fall, entsteht der öffentlichen Hand infolge der Übernahme von Verlustscheinen nach Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 letztlich höhere Kosten. Die Forderungen des Initiativkomitees schiessen aber über das Ziel hinaus und würden zu massiven Mehrkosten für den Kanton und letztlich für den Steuerzahler führen.

Somit stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die Initiative in formeller und materieller Hinsicht als gültig zu erklären sowie der Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung zu unterbreiten.

---

## 1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 64 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Totalrevision der Verfassung oder auf Ergänzung, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlage eingereicht.

Der Grosse Rat hat gestützt auf § 65 Abs. 1 KV bei der Behandlung eines Volksinitiativbegehrens vorweg zu prüfen, ob dasselbe den Formvorschriften nachkommt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, soweit es sich auf Gesetzesrecht bezieht, mit dem kantonalen Verfassungsrecht im Einklang steht. Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären. Gemäss § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 muss das Initiativbegehren zudem den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie genügen.

Nach § 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 GPR kann der Grosse Rat einem Volksinitiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

Handelt es sich – wie vorliegend – um ein gültiges Volksinitiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung, dem der Grosse Rat keine Folge gibt und auch keinen Gegenvorschlag entgegenstellt, hat die Abstimmung innert zwölf Monaten seit Einreichung stattzufinden (§ 60 Abs. 2 GPR). Wird ein Volksinitiativbegehren oder ein Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung angenommen, ist innert 24 Monaten seit dieser Abstimmung über die ausgearbeitete Vorlage abzustimmen (§ 60 Abs. 3 GPR).

## **2. Formelle Prüfung**

Nach Vorprüfung des Titels und der formellen Erfordernisse an das Initiativbegehren gemäss § 51 GPR durch die Staatskanzlei erfolgte die Publikation des Initiativtexts in der Amtsblattausgabe Nr. 18 vom 30. April 2015.

Mit der Einreichung der Unterschriftenlisten bei der Staatskanzlei am 21. April 2016 ist die Frist gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten.

Die Volksinitiative genügt den Formvorschriften von § 50 Abs. 2 GPR. Die Unterschriftenliste ist mit einem Titel und einer Begründung versehen, enthält das Datum der Veröffentlichung (30. April 2015) weist eine vorbehaltlose Rückzugsklausel auf, führt die Namen und Adressen von zwölf Personen des Initiativkomitees an und enthält auch den Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 in rechtsgenügender Fassung.

Unter Berücksichtigung der bereits bei der Kontrolle in den Gemeinden als ungültig abgestrichenen Unterschriften ist die vorliegende Initiative mit 3'207 gültigen Unterschriften von im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden. Die nötige Unterschriftenzahl von 3'000 ist damit erreicht.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2016 hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Prüfung durch den Grosse Rat gemäss § 65 Abs. 1 KV festgestellt, dass die Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle" den Formvorschriften entspricht und daher in formeller Hinsicht als zustande gekommen zu erklären ist (RRB Nr. 2016-000477).

Die Volksinitiative, welche für die beabsichtigte Ausrichtung bedarfsgerechter Prämienverbilligungen eine Änderung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, namentlich des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995, vorschlägt, ist vollständig in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 64 Abs. 2 KV ausgefertigt. Dies gilt, auch wenn der vorliegende Initiativtext verhältnismässig ausführlich ist und insbesondere die darin aufgestellten Grundsätze den beabsichtigten Änderungsgehalt schon recht detailliert vorgeben. Dagegen sieht die Volksinitiative allerdings klar davon ab, bereits ausformulierte neue Paragraphen beziehungsweise für geltende Paragraphen des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 15. Dezember 2015 Streichungen oder – ersatzweise – neu ausformulierte Wortlaute vorzuschlagen. Das auf die kantonale Gesetzesstufe ausgerichtete Volksinitiativbegehren verbleibt somit trotz seiner Ausführlichkeit vollständig in der Form der allgemeinen Anregung, das heisst, das Erfordernis der Einheit der Form ist eingehalten. Im Übrigen bezieht sich das Volksbegehren auch auf einen einheitlichen Gegenstand (Regelung des Anspruchs auf Verbilligung von Krankenkassenprämien sowie deren Finanzierung), weshalb das Gebot der Einheit der Materie gemäss § 64 Abs. 2 KV ebenfalls gewahrt bleibt.

### 3. Materielle Prüfung

In materieller Hinsicht erweist sich die vorliegende Initiative ebenfalls als mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht vereinbar (vgl. § 65 Abs. 1 KV). So betrifft sie aus bundesrechtlicher Sicht einen Gegenstand, der ausdrücklich (auch) in den kantonalen Zuständigkeitsbereich fällt. Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sieht denn auch ausdrücklich vor, dass die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Zusätzlich haben sie für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % zu verbilligen (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Mit der Einführung der individuellen Prämienverbilligung im KVG beabsichtigte der Bundesgesetzgeber, den Gedanken der bedarfsgerechten Prämiensubventionierung in der Krankenversicherung in die Tat umzusetzen und nicht nur die sozial Bedürftigen zu unterstützen. Im System mit Einheitsprämie pro Versicherter und ohne Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten trägt diese Regelung der sozialen Notwendigkeit der Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen Rechnung und ermöglicht es den Kantonen, die Belastung durch Prämien unter der wirtschaftlich unterschiedlich stark gestellten Bevölkerung bedarfsgerecht zu verteilen. Der Bundesgesetzgeber sieht dabei – abgesehen von den Sonderregelungen für Prämienverbilligungen durch die Kantone und den Bund für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie in Island oder Norwegen wohnen (Art. 65a und 66a KVG) – Beiträge der öffentlichen Hand für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor und delegiert den Kantonen die Festlegung des zu erreichenden Sozialziels und die Ausgestaltung der Prämienverbilligung. Mit dieser flexiblen Lösung sollte den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, eine den kantonalen Gegebenheiten entsprechende bedarfsgerechte Prämiensubventionierung vorzunehmen. Die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung liegt dementsprechend in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Das KVG gibt nur vor, dass die Kantone die aktuellsten Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigen müssen (Art. 65 Abs. 3 KVG). Bei der Prämienverbilligung ist jedoch zu beachten, dass den Kantonen nur die Kompetenz zusteht, die ordentliche Prämienverbilligung sowie die Prämienverbilligung der Sozialhilfebeziehenden festzulegen, nicht indes diejenige der Ergänzungsleistungsbeziehenden, da deren Prämienverbilligung im Bundesrecht abschliessend geregelt wird. Die Ergänzungsleistungsbeziehenden erhalten gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 die vom Bund errechnete Durchschnittsprämie.

Aus kantonsrechtlicher Sicht enthält die Verfassung des Kantons Aargau selber bisher keine Bestimmungen, welche inhaltliche Vorgaben für Krankenkassenprämien und insbesondere deren Verbilligung machen. § 39 Abs. 1 und 2 KV sieht allerdings ausdrücklich vor, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen Sorge. Er könne dabei unter anderem Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtungen sowie ergänzende Einrichtungen zu den Sozialversicherungen des Bundes schaffen oder unterstützen. Dementsprechend steht die vorliegende Initiative, die den Gedanken der bedarfsgerechten Prämiensubventionierung in sich trägt, durchaus auch im Einklang mit dem kantonalen Verfassungsrecht. Das Volksinitiativbegehren befasst sich zudem mit einem Aspekt, der bereits heute Gegenstand des KVGG ist. Neue, entsprechend der allgemeinen Anregung ausformulierte Bestimmungen liessen sich somit grundsätzlich durchaus ins KVGG einfügen, ohne dass sie diesbezüglich Fremdkörper darstellen würden. Dies gilt insbesondere, da die Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung dem Gesetzgeber noch einen entsprechend grossen Gestaltungsspielraum offen lässt. Auch aus rechtsstufenbezogener Sicht steht die durch die Volksinitiative vorgeschlagene Änderung somit im Einklang mit dem kantonalen Verfassungsrecht. Ein Widerspruch zur geltenden Kantonsverfassung ist demzufolge nicht ersichtlich.

Schliesslich ist festzustellen, dass die beantragte Änderung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verbilligung der Krankenkassenprämien zwar allenfalls noch zu einem weitergehenden Anpassungsbedarf beim geltenden kantonalen Gesetzes-, Dekrets- sowie Verordnungsrecht führen könnte. Eine die Gültigkeit der Volksinitiative tangierende materielle Normenkollision beziehungsweise ein rechtswidriger Normwiderspruch lässt sich aus diesem Umstand aber nicht ableiten. Vielmehr liegt es geradezu in der Natur einer auf die Gesetzesstufe ausgerichteten Initiative, dass im Rahmen ihrer Umsetzung gleichrangiges Gesetzesrecht beziehungsweise tieferstufige Ausführungsbestimmungen entsprechende Änderungen erfahren können oder sogar müssen.

## **4. Würdigung**

### **4.1 Sachliche Würdigung**

Die seit Einführung des KVG jährlich stark steigenden Krankenkassenprämien sind ein Problem und schmälern die Kaufkraft der Bevölkerung, da die Einkommen in der Regel nicht im gleichen Ausmass steigen. Dies hat der Regierungsrat erkannt. Deshalb wurde das bisherige EG KVG einer Totalrevision unterzogen und per 1. Juli 2016 durch das KVGG abgelöst. Der Grosse Rat hat das neue Gesetz am 15. Dezember 2015 verabschiedet. Es wurde kein Referendum erhoben.

Mit dem neuen KVGG werden hauptsächlich folgende Ziele angestrebt:

- Bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligung
- Vereinfachung beziehungsweise Vernetzung des administrativen Prämienverbilligungsverfahrens
- Regelung des Verfahrens und der Finanzierung für Krankenkassenausstände
- Weiterführung einer Liste der säumigen Versicherten
- Schaffung von geeigneten Instrumenten zur Ausgabensteuerung der öffentlichen Hand.

Künftig wird sichergestellt, dass die Prämienverbilligung denjenigen Personen zugutekommt, die effektiv darauf angewiesen sind. Durch eine ausreichend hoch bemessene Prämienverbilligung kann die Prämienbelastung einkommensschwächerer Haushalte minimiert und eine mögliche Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden.

Mit dem KVGG werden wichtige sozial- und finanzpolitische Zielsetzungen erfüllt. Es wurde ein ausgeglichener Mittelweg zwischen den sich widersprechenden Zielen gefunden. Verbilligt der Kanton die Prämien nämlich in ungenügendem Mass, so führt dies dazu, dass die betroffenen Personen entweder Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (EL) beantragen müssen oder die Prämien nicht bezahlen, was letztlich zu Verlustscheinen führt, welche die öffentliche Hand zu 85 % übernehmen muss. Dies hat für die öffentliche Hand längerfristig höhere Kosten zur Folge. Denn wer EL oder Sozialhilfe bezieht oder bereits Verlustscheine hat, wird sich vermutlich finanziell nicht so schnell erholen.

Mit der Volksinitiative werden keine konkreten Änderungen des heutigen Gesetzestextes vorgeschlagen. Das bestehende Gesetz soll so angepasst werden, dass die in der Tabelle aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

Antrag der Volksinitiative	Geltendes Recht nach KVGG
<p>Anspruchsberechtigt ist mindestens jeder Haushalt, dessen Prämienbelastung gemessen an der Richtprämie 10 % des massgebenden Einkommens übersteigt.</p>	<p>Gemäss Anhang der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) beträgt der Einkommenssatz 18,5 % im Jahr 2017. Damit ist er deutlich höher als der in der Initiative verlangte Prozentsatz.</p> <p>Da sich jedoch das Berechnungssystem mit dem neuen KVGG wesentlich verändert hat, sind die Werte nicht mehr direkt vergleichbar. Die neu eingeführten Einkommensabzüge haben grossen Einfluss auf die Verteilung und die Kosten der Prämienverbilligung. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf die Kosten und auf die Bezüger bei einem Einkommenssatz von 10 % sind deshalb nicht möglich. Die Initianten stützen sich bei ihren Forderungen auf das alte System nach EG KVG.</p>
<p>Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind der massgebende Einkommenssatz, das massgebende Einkommen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anspruchsberechtigten Haushalte und Personen, die Richtprämie und die Beiträge von Bund und Kanton.</p>	<p>Das KVGG erfüllt diese Punkte. Zusätzlich gibt es jedoch noch ein neues Steuerungselement, die Einkommensabzüge (§ 5 KVGG). Dies ist eine zusätzliche Regelung um differenzierte Ansprüche nach Haushaltstyp festzulegen (siehe Punkt 3 der Volksinitiative).</p>
<p>Versicherte in tieferen Einkommensklassen werden stärker entlastet als Versicherte in höheren Einkommensklassen.</p>	<p>Diese Forderung wird mit dem heutigen wie auch mit der alten gesetzlichen Regelung erfüllt.</p>
<p>Das steuerbare Einkommen wird um Steuerabzüge bereinigt, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren. Insbesondere gilt dies für Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, Abzüge für Einkaufsbeträge an die 2. Säule und die Säule 3a, Abzüge für freiwillige Zuwendungen, Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien, Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden sowie zusätzliche Sozialabzüge für tiefe Einkommen.</p>	<p>Diese Forderung ist mit § 6 Abs. 3 KVGG bereits vollumfänglich umgesetzt.</p>
<p>Die Richtprämie orientiert sich an der effektiven Prämienentwicklung. Die Richtprämie entspricht mindestens 85 % des gewogenen Mittels der am 1. Januar geltenden Prämien nach Standardversicherungsmodell der Versicherer von mindestens 90 % der am 31. Dezember des Vorjahrs versicherten Personen.</p>	<p>Gemäss § 5 Abs. 2 des KVGG orientiert sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Richtprämie an den Prämien für besondere Versicherungsformen. Im § 4 V KVGG wird konkretisiert, wie die Berechnung erfolgen soll. Die Formulierung in der Initiative bezüglich der Richtprämie orientiert sich noch am alten Recht. Deshalb kann auch keine Aussage über die Auswirkung der Initiative gemacht werden.</p>

Antrag der Volksinitiative	Geltendes Recht nach KVGG
Der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen beträgt mindestens 80 % des mutmasslichen Bundesbeitrags des nächsten Jahrs.	Die Festlegung des Kantonsbeitrags liegt nach § 4 Abs. 3 KVGG in der Kompetenz des Grossen Rats und wird jeweils jährlich im letzten Quartal des dem Antragsjahr vorangehenden Kalenderjahrs mittels Dekret festgelegt. Dabei hat sich der Grosse Rat an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und am mutmasslichen Bundesbeitrag zu orientieren. Je nachdem wie hoch der Grosse Rat den Kantonsbeitrag festlegt, werden die Forderungen der Volksinitiative erfüllt. Dies dürfte jedoch unwahrscheinlich sein. Bezogen auf das Jahr 2015 hätte alleine die Erfüllung dieser Forderung Mehrkosten von über 60 Millionen Franken ausgelöst.
Das Gesetz kann weitere Regelungen vorsehen, insbesondere differenzierte Ansprüche nach Haushaltstyp.	Mit der Einführung des Einkommenssatzes ist im Gegensatz zur alten gesetzlichen Regelung ein solches zusätzliches Element eingeführt worden, welches die bedarfsgerechte Prämienverbilligung nach Haushaltstyp ermöglicht.

#### 4.2 Finanzielle Würdigung

Die Forderungen der Initianten sind aus finanzpolitischer Sicht nicht realisierbar. Sollte der Kanton mit einer gesetzlichen Regelung dazu verpflichtet werden, dass der Kantonsbeitrag mindestens 80 % des Bundesbeitrags entspricht, hätte dies massive Mehrkosten zur Folge.

Jahr	2015 IST In Millionen Franken	2016 Prognose In Millionen Franken	2017 Prognose In Millionen Franken	2018 Prognose In Millionen Franken
Bundesbeitrag	184,6	193,7	203,3	213,4
Kantonsbeitrag 80 % gemäss Forderung der Volksinitiative	147,7	155,0	162,6	170,7
Kantonsbeitrag gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019	86,2	91,3	104,5	102,6
<b>Mehrkosten in Millionen Franken</b>	<b>61,5</b>	<b>63,7</b>	<b>58,1</b>	<b>68,1</b>

#### 4.3 Politische Würdigung

Wie die Berechnungen unter Punkt 4.2 zeigen, ist die Forderung aus der Volksinitiative in der heutigen angespannten finanziellen Situation des Kantons nicht realisierbar. Würde die Volksinitiative angenommen, müssten die Mehrkosten entweder durch massive Kürzungen in anderen Bereichen kompensiert werden oder die Steuern müssten erhöht werden. Die Mehrkosten würden knapp vier Steuereffizienzprozent entsprechen.

Auf die Unterbreitung eines Gegenvorschlags verzichtet der Regierungsrat bewusst. Dies deshalb, weil per 1. Juli 2016 das neue KVGG mit diversen Änderungen, welche auch im Sinne der Volksinitiative sind, in Kraft getreten ist. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass mit dem neuen KVGG die Voraussetzungen geschaffen worden sind, um die Bevölkerung gezielt und bedarfsgerecht mit Prämienverbilligung zu unterstützen. Personen, welche aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse auf Prämienverbilligung angewiesen sind, werden die notwendige Unterstützung in genügendem Masse erhalten.

## 5. Weiteres Vorgehen

Weil die Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle" einen direkten Zusammenhang mit der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Prämienverbilligung hat, wird diese Vorlage dem Grossen Rat zusammen mit dem Dekret über den Kantonsbeitrag unterbreitet.

November 2016	Beratung der Botschaft durch die Kommission
Dezember 2016	Beratung der Botschaft im Grossen Rat
Februar 2017	Genehmigung der Abstimmungserläuterungen durch den Regierungsrat
21. Mai 2017	Volksabstimmung

### Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle" wird in formeller und materieller Hinsicht für gültig erklärt.

2.

Die Aargauische Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

### Regierungsrat Aargau

Anhang

- Aargauische Volksinitiative "Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle"